die Einnahme zu übernehmen (und sich nach dieser Zeit einer neuen Wahl zu unterwerfen)*); es steht jedoch der Gemeinde einvierteljährige Aufkündigung frei." und ich frage die Kammer: ob sie dieser Fassung ihre Zustimmung ertheilt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Sodann hat die Deputation uns vorgeschlagen, auf der dritten Zeile lieber das Wort „Steuergemeinde" für das Wort „Gemeinde" zu wählen, und ich frage die Kammer: ob sie damit einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Ferner hat uns die Deputation ad 4 eine Fassung vorgeschlagen.

Referent Bürgermeister Schill: Ich will diese Fassung zu 4 noch einmal vortragen, weil das Minoritätsgutachten angenommen ist; sie lautet: „Zu dieser Vergütung haben die nicht zum Gemeindeverband gehörigen Ritter und die denselben nach §. 20 unter 5 der Landgemeindeordnung gleichzuachtenden Güter, welche nach §. 30 der Steuergemeinde beizuzählen sind, einen mit letzterer zu vereinbarenden festen jährlichen Beitrag zu leisten und sind dagegen mit jedem Zuschlage zu den Steuereinheiten (§. 36) zu verschonen. Können sich dieselben über die Höhe des Beitrags nicht vereinbaren, so haben die Verwaltungsbehörden im geordneten Instanzenzug darüber zu entscheiden.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer diese Fassung an? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Sodann würde ich auf das zu kommen haben, was S. 294 unten steht, wo die Deputationen noch anführen, daß statt „gleichstehenden Güter" gesagt werden möchte: „gleichzuachtenden Güter."

Staatsminister v. Zeschau: Es wird wohl noch eine Frage auf diesen Zusatz zu stellen sein: „wenn und so lange solche durch den §. 36 bewilligten Procentabzug nicht vollständig gewährt wird;" denn in der obigen Fassung lag dieser Zusatz nicht.

Präsident v. Gersdorf: Allerdings wird darauf noch eine Frage zu richten sein. Zu 4 haben uns die Deputationen S. 294 ihres Berichtes noch anempfohlen, hinter den Worten: „zu dieser Vergütung" noch einzuschalten: „wenn und so lange solche durch den §. 36 bewilligten Procentabzug nicht vollständig gewährt wird," und ich frage die Kammer: ob sie auch diesen Zusatz annimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Dann habe ich noch zu fragen: ob die Kammer den Ausdruck: „gleichstehenden Güter" mit dem „gleichzuachtenden Güter" vertauschen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 32, wie sie sich nun gestaltet hat, an? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Schill:

§. 33.

Steuerverwaltung in den Städten.

In denjenigen Städten, in welchen die Städteordnung eingeführt ist, ist die Localsteuerverwaltung fortwährend durch den Stadtrath in der bisherigen Maße zu führen, in den kleinen Städten hingegen, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, wird die Steuerverwaltung wie bei den Landgemeinden nach §. 30 und 35 besorgt.

Die Motive sagen:

Je mehr bisher in den größern Städten die Localsteuerverwaltung im Allgemeinen mit Ordnung geführt worden, um so weniger ist eine gegründete Veranlassung vorhanden, in ihren Obliegenheiten und Befugnissen desfalls Etwas zu ändern. Wohl aber ist bei den kleinen Städten zu besorgen, daß die Haltung und Nachtragung der Kataster nicht genau und ordentlich genug geführt werden möchte, und es ist daher vorzuziehen, es bei denselben rücksichtlich der Steuerverwaltung wie bei Landgemeinden zu halten.

Der Deputationsbericht sagt:

Zu §. 33.

Gegen die §. selbst ist Nichts zu bemerken; die zweite Kammer hat bei derselben folgenden Antrag beschlossen:

> Die hohe Staatsregierung wolle auf möglichste Vereinfachung der Steuerverwaltung in den Städten hinzuwirken bemüht sein.

Die Deputationen vermögen zwar zur Zeit nicht abzusehen, wie eine solche Vereinfachung herbeizuführen sein wird, da die Haltung und Fortführung der Flurbücher und Kataster von den Städten und den Bezirkssteuereinnahmen nach gleichen Vorschriften erfolgen muß, die Fertigung der Jahresrechnung aber die wenigste Arbeit unter den übrigen Verwaltungsgeschäften verursacht; sie wollen jedoch durchaus nicht dagegen sein, daß die hohe Staatsregierung diesen Gegenstand in Erwägung ziehe, und empfehlen,

> der zweiten Kammer beizutreten und die §. selbst anzunehmen.

Bürgermeister Gottschald: Ich gebe anheim, ob nicht die Worte: „in der bisherigen Maße" wegfallen möchten. Es heißt nämlich in der §. 33, daß „in denjenigen Städten, in welchen die Städteordnung eingeführt ist, die Localsteuerverwaltung fortwährend durch den Stadtrath in der bisherigen Maße zu führen." Was sollen nun diese Worte: „in der bisherigen Maße" heißen? Doch nichts Anderes, als nach den Bestimmungen, wie sie das Gesetz bisher vorgeschrieben hat; nun sollen aber alle Gesetze, die auf die Grundsteuerverwaltung Bezug haben, aufgehoben werden, und folglich scheint es unpassend, auf die frühere Gesetzgebung durch diesen Ausdruck zurückzugehen. Uebrigens gebe ich der Erwägung weiter anheim, ob das hohe Finanzministerium durch diesen Ausdruck bei der Ausführung des in der zweiten Kammer beschlossenen und von unserer Deputation empfohlenen Antrags auf Vereinfachung der Grundsteuerverwaltung sich nicht beengt fühlen möchte. Mein Antrag geht daher dahin, daß der Ausdruck: „in der bisherigen Maße" ausgeschieden werde.

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag ist dahin gerichtet, daß die Worte: „in der bisherigen Maße" ausgeschieden werden sollen. Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Wird zahlreich unterstützt.

Referent Bürgermeister Schill: Ich glaube, diese Worte können ohne Nachtheil stehen bleiben und herausfallen; denn sie

*) Die eingeklammerten Worte bilden das Amendement Sr. Königl. Hoheit.

SLUB
Wir führen Wissen.